und Verordnungen über das öffentliche Dienstverhältnis. Im besonderen finden auf die Beamten und Kanzleiangestellten der Strafanstalt die allgemeine Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 und auf die übrigen Angestellten der Strafanstalt und der Arbeitskolonie Ringwil mit Ausnahme jener der Kanzlei das Regulativ über die Besoldungs- und Ferienverhältnisse der Angestellten der den Direktionen der Justiz und des Gesundheitswesens unterstellten Anstalten vom 9. April 1925 Anwendung.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 139. Auf Grund dieser Verordnung erläßt die Aufsichtskommission eine Hausordnung für die Strafanstalt.

§ 140. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft. Sie hebt die Verordnung betreffend den Strafvollzug in der kantonalen Strafanstalt vom 19. Dezember 1903 auf.

Zürich, den 29. Januar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. H. Streuli. Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Verordnung

über den

Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit vom 12. Dezember 1940 im Kanton Zürich.

(Vom 19. Februar 1942.)

Zuständigkeit.

§ 1. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit vom 12. Dezember 1940 ist Sache der Direktion der Volkswirtschaft. Sie überträgt die Vollzugsarbeiten dem kantonalen Industrie- und Gewerbeamt und, soweit notwendig, den Gemeindebehörden. Für die Vollzugsarbeiten der Gemeinden sind die Weisungen der Direktion der Volkswirtschaft maßgebend.

Kantonales Zentralregister der Arbeitgeber und Fergger.

§ 2. Das Industrie- und Gewerbeamt führt das kantonale Zentralregister der Arbeitgeber und Fergger.

Es hat dem eidgenössischen Fabrikinspektorat des III. Kreises als dem Organ der Oberaufsicht des Bundesrates über den Vollzug des Gesetzes von allen Eintragungen, Änderungen und Streichungen ungesäumt Mitteilung zu machen.

Arbeitgeber- und Ferggerregister der Gemeinden.

§ 3. Die Gemeindebehörden haben für ihr Gebiet nach den Weisungen und Angaben der Direktion der Volkswirtschaft ebenfalls ein Arbeitgeber- und Ferggerregister zu erstellen. Sie bezeichnen das Organ, das dieses Arbeitgeber- und Ferggerregister führt und mit den übrigen Vollzugsarbeiten beauftragt ist. Sie haben dieses Organ dem kantonalen Industrie- und Gewerbeamt bekannt zu geben.

Einsichtnahme in die Register.

§ 4. In das kantonale Zentralregister und in die Register der Gemeinden dürfen nur Personen Einsicht nehmen, die mit dem Vollzug und mit der Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes betraut sind, einschließlich der Mitglieder der kantonalen und eidgenössischen Fachkommissionen und der vom Bundesrat oder der Direktion der Volkswirtschaft bestellten Sachverständigen.

Anmeldepflicht.

§ 5. Alle Arbeitgeber und Fergger, die Heimarbeit vergeben und Wohnsitz im Kanton Zürich haben, müssen sich in das kantonale Zentralregister eintragen lassen. Sie erhalten für die Eintragung Bescheinigungen, die in den der Arbeitsausgabe dienenden Räumen gut sichtbar anzuschlagen sind.

Unterstellung unter das Bundesgesetz.

§ 6. Der Regierungsrat entscheidet in Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit des Gesetzes. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, an den Bundesrat weitergezogen werden. Zur Anrufung des Entscheides des Regierungsrates und zur Weiterziehung an den Bundesrat ist berechtigt, wer am Entscheid ein Interesse glaubhaft macht.

Heimarbeiterverzeichnis.

§ 7. Die Arbeitgeber und Fergger sind verpflichtet, ein Heimarbeiterverzeichnis zu führen. Hiefür ist das von der Direktion der Volkswirtschaft aufgestellte Formular zu verwenden.

Kantonale Fachkommission.

§ 8. Der Regierungsrat bestellt auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft eine kantonale Kommission, deren Aufgabe in der Beratung und Begutachtung von Fachfragen auf dem Gebiete der Heimarbeit besteht. Sie wird aus Sachverständigen der verschiedenen Erwerbszweige der Heimarbeit, sowie aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Behördevertretern zusammengesetzt.

Rechte und Pflichten der Vollzugsorgane, der Arbeitgeber und Heimarbeiter.

§ 9. Den Personen, die mit dem Vollzug oder mit der Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes beauftragt sind, ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen gestattet, in denen Heimarbeit ausgegeben oder ausgeführt wird. Arbeitgeber, Fergger und Heimarbeiter haben wahrheitsgetreu Auskunft über die Heimarbeitsverhältnisse zu erteilen und Einblick in die Heimarbeiterverzeichnisse, Begleitzettel, Lieferungsbücher und Abrechnungen zu gewähren.

Die Amtspersonen, Mitglieder der eidgenössischen und kantonalen Fachkommissionen und die vom Bundesrat oder der Direktion der Volkswirtschaft bestellten Sachverständigen sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen Unbefugten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Heimarbeitern.

§ 10. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Heimarbeitern entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Wo ein Gewerbegericht besteht, ist dieses zuständig.

Inkrafttreten.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. Die Direktion der Volkswirtschaft ist jedoch befugt, die für den Vollzug des Bundesgesetzes notwendigen Erhebungen und Maßnahmen vor dem 1. April 1942 zu treffen.

Zürich, den 19. Februar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Streuli.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.